

Neutrale Bioethik?

Wer in der Debatte um den Status von Embryonen nur „nicht metaphysische“ Argumente gelten lässt, betreibt Diskussionsverweigerung.

VON GÜNTHER PÖLTNER

Unter dem Titel „moralischer Status des menschlichen Embryos“ wird weltweit debattiert, wer oder was als Mensch gelten kann. Ab wann hat man es mit einem Subjekt von Grundrechten zu tun? Die Debatte hat keine Aussicht auf Einigung. Dies deshalb, so die These von Jürgen Habermas, weil eine eindeutige Bestimmung des moralischen Status des Embryos nur auf der Grundlage einer weltanschaulich imprägnierten und damit Dissens erzeugenden Beschreibung von Tatbeständen zu erzielen sei.

Aus dieser und ähnlichen Erklärungen wurde gefolgert, regelungspolitische Entscheidungen auf Basis eines Minimalkonsenses zu gründen. In ihm seien alle Argumente auszuschalten, die von „metaphysischen“ oder „religiösen“ Annahmen leben und in einem pluralistisch verfassten und zu weltanschaulicher Neutralität verpflichteten Staat nicht konsensfähig sind. Nur „freistehende“ Argumente seien von allgemeiner Akzeptanz. Optionen hingegen, die den Minimalkonsens überschreiten, bloß von privater Verbindlichkeit.

Der Vorschlag verspricht einen konsensuellen Umgang mit dem Dissens. In Wahrheit lenkt er von der Strittigkeit der eigenen Voraussetzungen ab. Wird etwa argumentiert, dass Schmerzempfindlichkeit ein von metaphysischen oder religiösen Vorentscheidungen unabhängiger und daher allgemein akzeptabler Grund der Schutzwürdigkeit menschlichen Lebens sei, dann ist das kein „freistehendes“, sondern ein sehr wohl metaphysisches, nur einer anderen, nämlich empiristischen Metaphysik verpflichtetes Argument. Die metaphysische Vorentscheidung ist nicht nur durch eine andere ersetzt worden. Die Rede von „freistehend“ sucht das zu verbergen.

Der Hinweis auf Pluralismusverträglichkeit bleibt überdies Begründungen schuldig. Mit welchem Recht wird „weltanschaulich“, „metaphysisch“, „religiös“ in einen Topf geworfen? Warum soll ein Konzept, das keinen abgestuften Lebensschutz vertritt, sondern menschliches Leben von Anfang an unter Schutz stellen will, einzig unter religiöser Perspektive einsichtig sein? Etwa nur, um es umstandslos zur Privatmeinung erklären zu können, die per se als konsensunfähig gilt? Auch hier gilt: In Wahrheit geht es nicht um „religiöse“ und „areligiöse“, sondern um unterschiedliche philosophische Begründungen. Es mag Gründe geben, die die These zweifelhaft machen, mit der Befruchtung habe bereits jemandes Existenz

angefangen. Den Zweifelsgrund aber in einer angeblich religiösen Einfärbung zu erblicken, ist eine Politik der Unterstellung und Diskussionsverweigerung. Gewiss: Die fehlende Schmerzempfindlichkeit in embryonalen Frühphasen lässt sich unabhängig von weltanschaulichen oder religiösen Überzeugungen einsehen. Aber daraus folgt noch nicht, dass der Lebensschutz erst mit der Schmerzempfindlichkeit einsetzen soll. Genau darüber besteht ja Dissens. Ähnlich verhält es sich mit der Position Habermas': Einerseits ist für ihn der volle Personenstatus und damit der Grund uneingeschränkter Schutzwürdigkeit erst ab der Geburt gegeben. Andererseits enthält dieser Status die Anerkennung des anderen als Person. Zu ihr ist aber ein Neugeborenes offenkundig nicht in der Lage. Was haben dann Neugeborene vor Ungeborenen voraus?

Trügerischer „normativer Pluralismus“

Pluralismuskonformität kann kein Maßstab zur Beurteilung von Argumenten sein. Wer sich auf „weltanschauliche Neutralität“ und „metaphysikfreie“ Argumentation beruft, verfolgt die Strategie der Immunisierung und Selbstprivilegierung. Ihr entsprechen erfahrungsgemäß die Plädoyers für die „liberalere“ Lösung. Diese verschreiben sich einem normativen Pluralismus (Dietmar Mieth), der Minimallösungen begünstigt, weil er sie von vornherein zur Norm erhoben hat. Jedem sei es unbenommen, innerhalb der öffentlich allein verbindlichen liberaleren Regelung für sich privat der „striktieren“ Haltung zu folgen, heißt es. Doch damit ist jede Erweiterung der Zulässigkeitsgrenzen von vornherein sanktioniert. Der Grund für die gegenwärtige Begrenzung ist zugleich der für ihre künftige Aufhebung – je nach Interessenslage und Lobbying.

Wenn rechtspolitische Regelungen nicht in den Sog von Selbstprivilegierungsstrategien geraten sollen, dann sind bioethische Problemlösungen in einer öffentlichen Debatte zu erarbeiten. Diese kann sich nicht bloß der Individualperspektive verschreiben. Und die Gesellschaft wird darüber reden müssen, ob sie Ethik in Hinkunft nur als nachträgliche Ratifizierung der faits accomplis verstehen will, die „die systemische Dynamik von Wissenschaft, Technik und Wirtschaft“ (Habermas) geschaffen hat.

SYMPOSIUM IN INNSBRUCK

Günther Pöltner, Professor für Philosophie an der Uni Wien, ist stellvertretender Vorsitzender der Österreichischen *Bioethikkommission*. Beim interdisziplinären Symposium an der Uni Innsbruck zum Thema „*Heilmittel Embryo?*“

(11./12. März, www.imabe.org) spricht er heute, Fr, 18.15 Uhr, über den „moralischen Status des menschlichen Embryos“.